



ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR ARTIFICIAL INTELLIGENCE
AUSTRIAN SOCIETY FOR ARTIFICIAL INTELLIGENCE

Statuten

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Artificial Intelligence (Austrian Society for Artificial Intelligence)" und hat seinen Sitz in Wien, Österreich. Er erstreckt seine Tätigkeit sowohl auf das Gebiet von Österreich als auch international. Der Verein ist berechtigt, Zweigvereine in den Bundesländern zu errichten. Unter "Artificial Intelligence" ist die Nachahmung intelligenter Leistung mittels Computer zu verstehen.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt auf gemeinnütziger Basis die Erforschung der theoretischen Grundlagen der Artificial Intelligence, ihrer Methoden, Anwendungen und Anwendungsmöglichkeiten, sowie die Untersuchung ihrer Anwendung in gesellschaftlicher, philosophischer und wirtschaftlicher Hinsicht, weiters die Förderung der Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet, die Nutzbarmachung und Verbreitung national und international gewonnener Ergebnisse und die Koordinierung von Aktivitäten auf dem Gebiet der Artificial Intelligence, letztlich die Vertretung Österreichs im Bereich der Artificial Intelligence in internationalen Organisationen.

§ 3. Mittel zur Erreichung dieses Zwecks

Der Vereinszweck soll erfüllt werden durch:

1. Lehre, Beratung, Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Artificial Intelligence;
2. die Kontaktnahme und Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen, die sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben beschäftigen, sowohl im In- als auch im Ausland, sowie die Koordinierung dieser Aktivitäten;
3. die Herausgabe und Förderung von wissenschaftlichen Publikationen auf dem Gebiet der Artificial Intelligence;
4. die Organisation von wissenschaftlichen Tagungen, Kursen, Vorträgen, Arbeitsgemeinschaften, etc., sowie die Mitwirkung an solchen im In- und Ausland;
5. die Bildung und Aufrechterhaltung von Standards und Kompetenz auf dem Gebiet der Artificial Intelligence;
6. die Bildung von Abteilungen und Projektgruppen;
7. die Vertretung der Interessen Österreichs auf dem Gebiet der Artificial Intelligence in internationalen Organisationen und Gremien.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen,
2. korrespondierenden,
3. fördernden, und
4. Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann nur eine physische Person werden, welche sich aktiv für die Ziele des Vereins einsetzt. Als korrespondierende Mitglieder können physische und juristische Personen aufgenommen werden, deren Tätigkeit in Wissenschaft und Praxis eine Förderung der Vereinsziele erwarten läßt. Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen werden, welche den Verein materiell und/oder ideell unterstützen. Ehrenmitglieder können nur physische Personen werden.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Nur den ordentlichen Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht zu.

Alle Mitglieder haben sich an die Statuten des Vereines sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.

§ 6. Aufnahme, Austritt und Ausschluß von Mitgliedern

Die Aufnahme von ordentlichen und Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme korrespondierender und fördernder Mitglieder erfolgt durch Beschluß des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Vor Konstituierung erfolgt die Mitgliederaufnahme durch den Proponenten.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten frei.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt mit Zweidrittelmehrheit ordentliche Mitglieder aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen schwerwiegender Schädigung der Vereinsinteressen, aus dem Verein auszuschließen, ebenso kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit korrespondierende und fördernde Mitglieder ausschließen.

§ 7. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Vorstand,
4. die Rechnungsprüfer, und
5. das Schiedsgericht.

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit in den Statuten hierüber nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Vereinsorgane sind berechtigt, sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 8. Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn die Führung der Geschäfte es erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Sie muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen nachher einzuberufen.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist diese Zahl zur festgesetzten Stunde nicht erreicht, so findet eine halbe Stunde später die Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der Abteilungsleiter,
3. die Wahl der Rechnungsprüfer,
4. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
5. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
6. die Änderung der Satzungen mit Zweidrittelmehrheit,
7. die Auflösung des Vereins in einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

§ 9. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist diese Zahl zur festgesetzten Stunde nicht erreicht, so findet eine halbe Stunde später die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die laufenden Geschäfte;
2. die Aufnahme und der Ausschluß von ordentlichen Mitgliedern und die Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
3. die Erstellung von Vorschlägen zum Arbeitsprogramm und für Schulungs- und Forschungsvorhaben; und
4. die Entgegennahme von Zwischen- und Abschlußberichten von Ausbildungs- und Forschungsvorhaben im Verein.

§ 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten, einem oder mehreren stellvertretenden Präsidenten, dem Schriftführer und dem Kassier;
2. den Stellvertretern des Schriftführers und des Kassiers, soweit diese von der Generalversammlung gewählt wurden; und
3. den Leitern der Abteilungen, falls diese nicht bereits eine unter Punkt 1 oder 2 aufgezählte Funktion innehaben.

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr. Sie währt jedoch auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse auf ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzungen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Dem Vorstand obliegt:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
3. die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung und der Mitgliederversammlung;
4. die Aufnahme und der Ausschluß von korrespondierenden und fördernden Mitgliedern;
5. die Personal- und Projektevidenzhaltung;
6. die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich den anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Zu seiner Unterstützung kann sich der Vorstand unter seiner Verantwortung eines entsprechend organisierten und mit den erforderlichen Vollmachten zu versehenden Sekretariats bedienen.

Der Präsident, im Verhinderungsfall sein erster Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen, er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, er beruft deren Sitzungen ein und er führt in ihnen den Vorsitz.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind zu unterfertigen

1. vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter, und
2. vom Schriftführer oder Kassier oder einem ihrer Stellvertreter.

§ 11. Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Ihnen obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Vereins und die Erstattung des Rechenschaftsberichtes an die Generalversammlung.

§ 12. Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Jede der zwei Streitparteien nominiert zwei Vertreter, die einen Vorsitzenden wählen; bei Nichteinigung entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Dreiviertelmehrheit durch Beschluß einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung. Das Vereinsvermögen fällt der gemeinnützigen Institution "Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung" zu.